



Entscheidung Nr. 69/2025/2026

Spiel: Hamburger SV – FC St. Pauli
Datum: 29.08.2025

26.11.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.11.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 125.600,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 41.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC St. Pauli von 1910

20.11.2025

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem Hamburger SV und dem FC St. Pauli am 29.08.2025 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 125.600,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 41.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des FC St. Pauli von 1910.

Ergänzende Begründung:

Vor und während o.g. Spiels wurden im Fanblock des FC St. Pauli folgende pyrotechnische Gegenstände entzündet:

- | | |
|-------------|---------------------|
| 19. Minute: | 4 Bengalische Feuer |
| 20. Minute: | 6 Bengalische Feuer |
| 37. Minute: | 7 Bengalische Feuer |
| 44. Minute: | 2 Bengalische Feuer |

Vor Beginn der 2. Halbzeit: 1 Rakete, 80 Blinker. Der Anpfiff der 2. Halbzeit verzögerte sich



aufgrund der auf das Spielfeld geschossenen Rakete um 30 Sekunden.

60. Minute:	11 Bengalische Feuer
77. Minute:	1 Bengalische Feuer
90. Minute:	2 Bengalische Feuer
91. Minute:	7 Bengalische Feuer
Nach Abpfiff:	2 Bengalische Feuer

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro je Gegenstand vor. Da aufgrund der auf das Spielfeld geschossenen Rakete der Beginn der 2. Halbzeit um 30 Sekunden verzögert wurde, erhöht sich der hierfür vorgesehene Betrag von 3.000,- Euro gem. Nr. 9 b) der o.g. Richtlinie um 20% auf 3.600,- Euro. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 125.600,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 27.11.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem
vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –